

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

3 % eidgenössische Anleihe von Fr. 24,248,000 von 1897.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1928.

Infolge der heute stattgefundenen Verlosung gelangen auf 31. Dezember 1928 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.
2181-2200	6821-6840	9501- 9520	12481-12500	19481-19500
3441-3460	7021-7040	9881- 9900	12561-12580	20721-20740
4081-4100	7101-7120	9921- 9940	12761-12780	21241-21260
4241-4260	7461-7480	9981-10000	14521-14540	22921-22940
5461-5480	8301-8320	10161-10180	15241-15260	23301-23320
5981-6000	8421-8440	11281-11300	17081-17100	23721-23740
6741-6760	9261-9280	11501-11520	19401-19420	23841-23860

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 700,000 erfolgt

in der **Schweiz**: an den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken;

in **Frankreich**: bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, beim Crédit Lyonnais und beim Crédit Commercial de France in Paris.

Von den früheren Ziehungen sind noch ausstehend, rückzahlbar auf:

31. Dezember 1924: Nrn. 1862-1863.

31. Dezember 1925: Nrn. 6949-6953, 11040, 17701-17709, 17714.

31. Dezember 1926: Nrn. 883, 6720, 8505, 8515, 8517, 8518, 8841-8855, 15365, 16254-16260, 17594.

31. Dezember 1927: Nrn. 81, 82, 88, 93-95, 1586, 6147-6148, 6156-6160, 6606, 6608-6609, 6613, 6616, 6619-6620, 7532-7539, 7863-7864, 7879, 8247-8250, 9031, 11481-11482, 11797, 17054, 17321, 20281-20284, 21142, 21145-21147, 22381-22382, 22387-22391, 22394, 22447, 22452-22460.

Diese Titel tragen seit den bezüglichen Verfalltagen keinen Zins mehr.

Bern, den 15. September 1928.

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die Firma Escher, Wyss & Cie. in Zürich und Herr Ingenieur H. E. Gruner in Basel, als Inhaber der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft auf der schweizerisch-badischen Rheinstraße bei Dogern, stellen das Gesuch — nach Abzug einer Vorzugsquote von rund 1000 Kilowatt für den Kanton Aargau —, den vollen noch verfügbaren schweizerischen Kraftanteil, d. h. 54 % der in dem noch zu erstellenden Kraftwerk Dogern erzeugbaren Energie mit einer Leistung von ca. 33,500 Kilowatt, nach Deutschland auszuführen.

Die Konzessionsinhaber sind gemäss Wasserrechtskonzession verpflichtet, das Kraftwerk binnen längstens 8 Jahren für eine Wassermenge von 375 m³/sek, entsprechend einer Leistung von ca. 31,000 Kilowatt, und innert weiteren 15 Jahren für eine Wassermenge von 750 m³/sek, entsprechend einer Leistung von ca. 62,000 Kilowatt, auszubauen und wenigstens teilweise dem Betrieb zu übergeben. Beim Vollausbau auf 62,000 Kilowatt können jährlich 447,5 Millionen Kilowattstunden erzeugt werden, wovon 241,650,000 Kilowattstunden auf den schweizerischen Anteil entfallen.

Die Energie soll an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. (Badenwerk) in Karlsruhe zur Verwertung in Württemberg und an die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke A.-G. in Essen geliefert werden. Ein Energielieferungsvertrag liegt nicht vor.

Die Ausfuhrbewilligung wird von den Gesuchstellern für die ganze Konzessionsdauer von 83 Jahren nachgesucht.

Die Gesuchsteller beabsichtigen, die Ausfuhrbewilligung an eine noch zu gründende Aktiengesellschaft abzutreten.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den 19. Oktober 1928 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 15. September 1928.

(2..)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Schweizerische Zollgesetzgebung.

Das eidgenössische Zolldepartement hat eine Textausgabe der schweizerischen Zollgesetzgebung mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister, in deutscher und französischer Sprache, bearbeiten lassen. Diese enthält sämtliche Erlasse, die sich auf das Zollwesen beziehen, mit Einschluss der wichtigsten Handelsverträge. Die dem Texte der Erlasse beigefügten Verweisungen vermitteln den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen. Die Einleitung enthält einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und den systematischen Aufbau der Zollgesetzgebung. Das Sachregister bezieht sich auf sämtliche aufgenommene Erlasse. Der deutsche Text umfasst XXIX und 723 Seiten und der französische XXX und 752 Seiten. Beide Ausgaben sind solid in Leinwand gebunden und können zum Preise von Fr. 10.— per Exemplar, zuzüglich Porto, bei der Materialverwaltung der eidgenössischen Oberzolldirektion bezogen werden.

Bern, den 17. September 1928.

Eidgenössisches Zolldepartement.

Pflanzeneinfuhr.

Das Zollamt beim Freilager Albisrieden wird, gestützt auf Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, auf den 1. Oktober 1928 für die Einfuhr lebender Pflanzen, mit Ausnahme der Rebe, geöffnet.

Bern, den 19. September 1928.

**Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,
Abteilung für Landwirtschaft.**

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1928	1927	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli	2550	2988	— 438
August	365	403	— 38
Januar bis Ende August	2915	3391	— 476

Bern, den 19. September 1928.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt eine neue Ausgabe der Bundesverfassung heraus, deren Wortlaut die bis zum 30. April 1928 erfolgten Abänderungen der ursprünglichen Fassung berücksichtigt. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechtes seit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, eine Zusammenstellung der seit 1874 angenommenen und verworfenen Verfassungsvorlagen, und es ist ihr ein einlässliches Sachregister angefügt.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Eingaben an die Bundesversammlung.

Vervielfältigte Eingaben, die zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung dem unterzeichneten Sekretariat zugestellt werden, sind diesem in einer Auflage von **300 Stück** einzureichen. Sind die Eingaben in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, so ist die Auflage auf **250 deutsche** und **130 französische Abdrucke** zu bemessen. Bei unmittelbarer Versendung der Eingaben an den Wohnort der Ratsmitglieder ist es dem unterzeichneten Sekretariat **jeweilen erwünscht**, zu Archivzwecken **wenigstens 20 deutsche** und **10 französische**, gegebenenfalls **30 einsprachige Abdrucke** zu erhalten.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Annahme von Postlehrlingen.

Die schweizerische Postverwaltung nimmt im Frühjahr 1929 eine Anzahl Beamtenlehrlinge an.

Es können nur Schweizerbürger männlichen Geschlechts, die auf den 1. April 1929 nicht unter 16 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein und über eine gute Schulbildung verfügen. Neben der ordentlichen Beherrschung der Muttersprache und genügender Kenntnis einer zweiten Landessprache wird auch eine saubere Handschrift gefordert.

Die Bewerber haben eine Prüfung abzulegen und sich vor der Aufnahme in den Bundesdienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Postverwaltung zu unterziehen.

Die selbstgeschriebene Anmeldung ist unter Beifügung des Geburts- oder Heimatscheins, eines Sittenzeugnisses, sowie der Ausweise über den Bildungsgang und eine allfällige berufliche Betätigung bis zum **20. Oktober 1928** an die Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellenz zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Die Telegraphenverwaltung nimmt keine neuen Lehrlinge an. (2.).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1928
Date	
Data	
Seite	616-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.